

Die Stellung und Aufgaben der Kriminalbiologie im Hinblick auf die nationalsozialistische Gesetzgebung.

Von

Ministerialrat Dr. med. **Viernstein,**

Medizinalreferent im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Leiter der Bayerischen kriminalbiologischen Sammelstelle in München.

Wenn über die Stellung und Aufgaben der Kriminalbiologie im Hinblick auf die nationalsozialistische Gesetzgebung gesprochen werden soll, so scheint es mir auch in diesem Kreise von Sachverständigen der gerichts- und sozialärztlichen Praxis am Platze, vorerst einmal einige Ausführungen zu machen über das *Wesen*, die *Aufgaben* und die geschichtliche *Entwicklung* der Kriminalbiologie.

Kriminalbiologie ist Erforschung, Typisierung und soziale sowie rassische Wertbestimmung der verbrecherischen Persönlichkeit nach den Erkenntnisgrundsätzen des Arztes.

Diese Betrachtungsweise rechtsbrecherischen Geschehens stellt nicht die äußeren Umstände, Gegebenheiten und Antriebe zum Ablauf der Tat in den Mittelpunkt, sondern die Persönlichkeit des Täters.

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts ist dank der Entwicklung der Naturwissenschaften, insbesondere durch das Aufblühen der Psychiatrie, in den letzten 2 Jahrzehnten auch der Erbbiologie, die Forderung nicht von der Tagesordnung verschwunden, es müsse gerade die Täterpersönlichkeit gewürdigt und gewertet werden, wenn man zu einer allseitig ausgreifenden und befriedigenden Urteilsfindung am Strafgericht gelangen wolle.

Die Aufzählung der Bedingungen gesellschaftlicher, ökonomischer und sozialer Natur für eine Straftat, für eine verbrecherische Lebensführung, ferner die sorgsame Ermittlung der einzelnen Umstände beim speziellen Tatablauf, die von jeher Gegenstand der Voruntersuchung, der Anklage und Gerichtsverhandlung sind, müssen verbunden werden mit einer Ermittlung der körperlich-seelischen Verfassung des Täters.

Nur von einer solchen zweiseitigen Erfassung des Rechtsbruches in seinen umweltlichen *und* persönlichkeits-eigenen Wurzeln ist eine höchstmöglich gerechte Behandlung durch Urteilsfindung und Strafzumessung denkbar.

Diese Aufgabe stellt sich die Kriminalbiologie, indem sie den Verbrecher nach seinen *Anlagen und* seiner *Umwelt* untersucht, indem sie die *äußeren und inneren* Bedingungen seines Handelns erforscht, aus den beiden großen Berichtsräumen sein geistig-seelisches Bild schafft und hieraus die Art der strafrichterlichen Ahndung empfiehlt entsprechend der „*sozialen Prognose*“, welche der Täter bietet.

Dabei wendet sich die Kriminalbiologie der Erfassung aller Kriminalen zu im Gegensatz zur gerichtlichen Medizin, deren Aufgabe es bislang ist, nur die Fälle strittigen Geisteszustandes zu klären.

Die Kriminalbiologie ist auf diesem unmittelbar strafprozessualen Teilgebiete ihres Wirkens heute allerdings noch in den Anfängen ihrer Anerkennung in den Kreisen der Richter. Aber es mehren sich doch immermehr diejenigen, die gerade im juristischen Lager es für einen Fortschritt und für einen Gewinn, ja sogar für eine unbedingte Notwendigkeit halten, daß dem Strafrichter auch die Einsichten in die Täterpersönlichkeit zur Verfügung stehen, Einsichten, zu denen er ohne eine kriminalbiologische Untersuchung durch den Arzt nicht gelangen kann. Der anfänglich erhebliche Widerstand gegen eine solche naturwissenschaftliche Beisteuer in der Strafrechtspflege hat sich schon im abgelaufenen ersten Jahrzehnt kriminalbiologischen Vorfühlens gemildert. Das Mißtrauen, daß der Kriminalbiologe den Ernst der Strafrechtspflege in Frage stelle, daß er mit dem gesunden Rechtsempfinden des Volkes in Widerspruch gerate, daß er — dies war die Hauptbefürchtung — durch Heranziehung individualpsychologischer oder gar psychoanalytischer Betrachtungsmethoden den Schuldbegriff und damit Sühne und Vergeltung beseitige, ist der Erkenntnis gewichen, daß die Kriminalbiologie, so, wie sie es von sich behauptet, in der Tat eine *Gerichtshilfe* und *keine Verbrecherhilfe* ist.

Das Strafgesetz beruht auf dem Tatprinzip. Die Kriminalbiologie will an diesem Tatprinzip keineswegs rütteln, will *kein* „Täterprinzip“ aufstellen. Die Tatumstände sind ermittelbar, nachprüfbar und ermöglichen eine Einreihung der Tat in ein für allemal strafgesetzlich festgelegtes Schema der Verbrechensarten: an die Paragraphen des Strafgesetzbuches wird die Kriminalbiologie *nie rühren*.

Aber unter den unendlich vielen, verschieden schwer wiegenden Umständen für das Zustandekommen eines Rechtsbruches steht doch die Täterpersönlichkeit zum mindesten gleichrangig neben den äußeren Veranlassungen, insbesondere neben dem Vorgang des Tatgeschehens.

Die Entwicklung der Kriminalbiologie in Deutschland ging nun nicht von diesen geschilderten Überlegungen aus, kriminalbiologische Befunde und Wertbeurteilungen unmittelbar in den Dienst des Verfahrens vor dem Strafgerichte zu stellen. Dies ergab und ergibt sich erst mit der Zeit.

Die *Wiege* der Kriminalbiologie stand im *Strafvollzug*, verdankt dessen Bedürfnissen ihren Aufschwung.

Soweit deutsche Verhältnisse in Frage stehen, und von diesen wollen wir ja heute sprechen, ist die kriminalbiologische Arbeitsweise von Bayern ausgegangen. Ich darf deshalb vielleicht auch mich in meinen Darlegungen auf unsere bayerische Regelung beziehen, die in der nächsten

Zeit möglichenfalls Aussicht hat, in ihren wesentlichen Punkten reichseinheitliche Geltung und Verbindlichkeit zu erlangen.

Bayern hat von 1921 ab in seinen Strafanstalten einen Strafvollzug in Stufen eingeführt.

Die Besserung des Verbrechers durch seine Erziehung war unter den Strafzwecken des Strafgesetzes in den Vordergrund getreten, als nach dem verlorenen Kriege und nach dem Zusammenbruch des Staates die Anschauung zur Macht gelangt war, daß der Rechtsbrecher ein bedauernswertes Opfer der Gesellschaft und seiner mißlichen Lebensverhältnisse sei, und daß es nur einer Verbesserung seiner Lebensbedingungen und einer Erhöhung seines Bildungsgrades bedürfe, um ihn, der sich lediglich aus seiner Ohnmacht gegen die Gewalt seiner Bedrücker und deren Gesetze erhoben hatte, zu einem sozialen und friedamen Menschen zu erziehen und emporzuheben.

Dieser irrigen Auffassung, die der nach dem Kriege führend gewordenen umwelttheoretischen Gesellschafts- und Staatsidee angepaßt war, entsprang teilweise auch die Absicht, die Besserungsarbeit in den Strafanstalten durch Einrichtung einer stufenweisen Erleichterung des Haftdaseins unter Gewährung von Vergünstigungen und Freiheiten zu beginnen.

In diesem Zeitpunkt mußte vernünftigerweise die Frage aufgeworfen werden, wie es denn mit den Objekten dieser Erziehungs- und Besserungspläne, den Verbrechern, stehe, und mußte die Forderung gestellt werden, daß man Mann für Mann erst einmal prüfte, ob überhaupt bei dem einzelnen Verbrecher nach seiner seelischen und geistigen Beschaffenheit *und* nach seinen äußeren Verhältnissen die Möglichkeit oder doch Wahrscheinlichkeit der Wiedereingliederung ins soziale Leben bestehe oder zu verneinen sei, und wie, bejahendenfalls, die bessernde Einwirkung individuell richtig betätigt werden könne.

Nur eine kriminalbiologische Untersuchung mit abschließender Voraussage des künftigen sozialen Verhaltens konnte diese wichtigste Unterlage für das Einsetzen erzieherischer Arbeit liefern.

In Bayern wurden diese Untersuchungen planmäßig und allgemein gültig von 1924 ab bis heute betrieben. Sie sind eine der Grundlagen des Stufenvollzuges geworden. Zeitschriften dieser umfangreichen Befunde, die durch Aktenauszüge, Heimatberichte usw. ergänzt sind, wurden und werden heute noch aus allen Anstalten Bayerns an eine damals gleichzeitig gegründete Landessammelstelle angeliefert. Diese befindet sich seit Mitte 1930 in den Räumen der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München.

Zu den strafrechtspraktischen Aufgaben der Sammelstelle nun gehört auch die Abgabe von kriminalbiologischen Gutachten, die von Gerichten angefordert werden können, u. a. z. B. wenn ein in der frühe-

ren Strafverwahrung kriminalbiologisch untersuchter Rechtsbrecher erneut eine Straftat begeht und vor den Richter gestellt wird.

Die kriminalbiologischen Gutachten, welche die Bayerische Landes-sammelstelle in steigender Zahl schon seit 6—8 Jahren erstattet, haben ihre werbende Kraft in Richterkreisen immer mehr gezeigt, ein Beweis, daß sich die Juristenwelt in steigendem Maße und mit wachsender Wertschätzung der Darbietungen bedient, die von der Kriminalbiologie in Form der Täterpersönlichkeitswürdigung zur Verfügung gestellt werden.

Ich muß mir bei der gedrängten Zeit versagen, ausführlicher darüber zu reden, daß die Landessammelstelle neben dieser einen Hauptaufgabe der Gutachtenserstattung für Gerichts- und Verwaltungsstellen auch der wissenschaftlichen Forschung im Bereiche der Erbkunde, der Irrenkunde und der Anthropologie, nicht zuletzt im Bereiche der Rassenhygiene von Anbeginn an dient.

Die genealogisch-demographische Abteilung der Forschungsanstalt für Psychiatrie unter Professor *Rüdin* wertet das Material der Sammelstelle — heute etwa 21000 Ausgangsfälle mit 140000 Personen des Verwandtenkreises der erfaßten Verbrecher — wissenschaftlich aus. Ich führe hier nur die Veröffentlichungen meines ständigen Mitarbeiters und Stellvertreters in der Leitung der Sammelstelle, *Martin Riedl*, an, sowie die Arbeiten von *Stumpfl* aus dem Kreise der *Rüdinschen* Abteilung.

Die kriminalbiologischen Erhebungen wirken sich damit in zweifacher Richtung schon jetzt förderlich aus: einmal in strafrechtlich-strafvollzuglicher Hinsicht, zum anderen durch erbbiologische psychiatrische und anthropologische Erfassung einer in sich abgeschlossenen, durch die Tatsache der verbrecherischen Betätigung abgrenzbaren Bevölkerungsgruppe.

Ich habe Ihnen in kurzen Zügen ein Bild von dem Wesen, von den wichtigsten Aufgaben und von der Entwicklung der Kriminalbiologie im Rahmen der Strafrechtspflege und der biologischen Wissenschaft zu geben versucht. Dieses Bild Ihnen zu vermitteln war notwendig, um aus ihm abzuleiten, was der heutige nationalsozialistische Staat von der Kriminalbiologie erwarten muß, und wie er ihre Darbietungen schon jetzt verwertet.

Man hat, wie dargelegt, aus rein praktischen, und zwar zunächst strafvollzuglichen, in weiterem Sinn aber aus allgemeinen strafprozessualen Erwägungen heraus kriminalbiologische Untersuchungen in Bayern eingeführt. Bis jetzt waren und sind die Ärzte der Strafanstalten die wesentlichen Träger dieser Arbeit, deren Ergebnisse in jedem Einzelfall dazu dienen, den Verbrecher als fertige Persönlichkeit, geworden aus Anlagen und Umweltwirkungen, zu erkennen und seine Zukunftsbedeutung für die Volksgemeinschaft abzumessen. Außer den Ärzten

beteiligen sich in Bayern erfolgreich auch die juristischen Nebenbeamten, die Lehrer und Geistlichen der Strafanstalten an den soziologischen Erhebungen und an der Beurteilung der seelisch-charakterlichen Verfassung der Anstaltsinsassen. Die erbbiologisch psychiatrischen und medizinischen Befunde werden auch bei diesen Gruppen von Untersuchten durch die Ärzte beigesteuert.

Im neuen Staate ist nun die ganze Bevölkerungspolitik auf die Linie der erbmäßigen Wertbeurteilung der Volksgenossen abgestellt worden. Der biologische, rassische Verfall unseres Volkes war nur mehr durch den Eingriff einer Ausschaltung aller erbmäßig Minderwertigen, Kranken und durch eine bewußte Förderung alles Gesunden, Tüchtigen und Leistungsfähigen in letzter Stunde abwendbar.

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. VII. 1933 und das Gesetz über Maßnahme gegenüber gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechern vom 23. XI. 1933 sind die beiden für unsere Frage besonders einschlägigen Marksteine auf diesem Wege zur Erneuerung der Lebensrasse unseres Volkes.

Was bis zur Machtergreifung lediglich als Zukunftshoffnung in den Köpfen der Wissenschaftler, der Psychiater, Erbbiologen und Rassenhygieniker ruhte, gewann im Augenblicke der aufs höchste gestiegenen Not des Volkes praktische Gestalt und gesetzgeberischen Ausdruck.

Notwendige Voraussetzung für alle künftige, auf dem Persönlichkeitswert ruhende Bevölkerungspolitik ist die Untersuchung des Gesamtvolkes, jeder Sippe, jedes einzelnen Volksgenossen auf den Besitz an guten, hochwertigen oder schlechten, minderwertigen Anlagen des Körpers, des Geistes und der Seele.

Zu dieser kommen den, in die Hände der Ärzte zu gebenden „biologischen Inventuraufnahme der Bevölkerung“ hat die Kriminalbiologie die erste Einlage geliefert. Sie hat dabei gleichzeitig erstmals den Nachweis erbracht, daß derartige Massenuntersuchungen überhaupt durchführbar sind und hat gezeigt, welche Arbeitsweise, welches Vorgehen beobachtet werden muß. Immer nämlich müssen, gleichgültig um welche Bevölkerungsgruppe es sich auch handelt, Anlage und Umwelt der Individuen und ihrer Stämme erforscht werden, immer muß nach diesem Längsschnitt durch den zweiwurzigen Lebensaufbau das Individuum selbst nach seinen verstandesmäßigen, gemütlich-charakterlichen und willentlichen reaktiven Eigenschaften, die alle miteinander das Produkt aus Anlage und Umwelt sind, untersucht und typisiert werden. Nur so gelangen wir zu einem Urteil über den Wert oder Unwert des einzelnen für Volk und Staat, für die Gesellschaft und für die Rasse. Nur an der Hand dieser Einsicht kann der Staat auf den einzelnen die Maßnahmen seiner Bevölkerungspolitik richtig verteilen und zur Anwendung bringen, kann er Ehestandsdarlehen vergeben,

Bauernsiedlung planen, Kinderreiche unterstützen, Erbhofbauernpolitik treiben, die Auswahl der öffentlichen Diener treffen und so vieles andere vorsehen, kann den Aufstieg gesunder, tüchtiger Menschen und Stämme fördern und die Ausschaltung der kranken, leistungsuntüchtigen, lebensrassisch abträglichen Menschen aus dem Lebensstrom des Volkes mit voller Verantwortung verfügen.

Die Kriminalbiologie hat damit auf das weit umfassendere Werk didaktisch gewirkt, ist Schrittmacherin geworden für das Problem der rassenbiologischen Untersuchungen überhaupt.

Wenn diese Untersuchungen naturgemäß bei den bestehenden organisatorischen und geldlichen Schwierigkeiten und Hemmungen nur langsam, schrittweise der Verwirklichung zugeführt werden können, so darf doch heute schon auf eine Reihe von Teillösungen auf verschiedenen Gebieten hingewiesen werden. Ich erwähne die reichseinheitlich angeordnete Anlage erbbiologischer Karteien bei den staatlichen Gesundheitsämtern, in denen erbbiologische Erkundungen über alle amtsbekannt werdenden Bezirkseinwohner gesammelt werden. Weiterhin erwähne ich, daß in Bayern seit Jahresfrist in ähnlicher Weise wie die Kriminellen auch die Fürsorgezöglinge untersucht und erfaßt werden, daß zunächst wiederum in Bayern, dank dem Verständnis des Reichsbauernführers, Reichsministers *Darré*, auch die Erbhofbauern von jetzt ab erbbiologisch untersucht werden. Ein Reichsschulärztegesetz muß kommen, nach welchem die schulärztlichen Untersuchungen über den Rahmen der bisherigen individual-hygienischen Feststellungen hinaus auch erb- und rassenkundliche Erhebungen in der Familie und Sippe des Schulkindes bringen sollen. Bauernsiedler haben den Nachweis der Erbgesundheit zu erbringen, das Hilfswerk „Mutter und Kind“ betreut die erbgesunde Familie, und ein gleiches tut der „Bund der Kinderreichen“.

Die Ergebnisse der kriminalbiologischen Untersuchungen selbst aber zeigen zweierlei: einmal, was man zwar schon vorher wußte, wenn auch noch nicht so exakt beweisen konnte und jedenfalls nicht im erbbiologischen Zusammenhang, sondern nur psychiatrisch-klinisch sah, daß ein ganz erheblicher Hundertsatz der Verbrecher geistig seelisch abnorm ist, aus Schwachsinnigen, Psychopathen und Neurotikern besteht und aus schlechter, krankhafter Erbmasse entstand, zum anderen, daß die soziale Prognose der Verbrecher jedenfalls nur für eine Minderzahl als gut bezeichnet werden darf. Optimismus ist keinesfalls am Platze.

Ich kann mich bei Einzelheiten nicht aufhalten, die ich Ihnen aus den Arbeiten über das Material der bayerischen Landessammelstelle vortragen könnte. Es genüge der Hinweis, daß, was ich und mein Mitarbeiter *Trunk* zusammen aus einer Nachprüfung der sozialen Prognose von mehr als 3½ Tausend bayerischen Verbrechern fanden, die soziale

Prognose des einzelnen Verbrechers um so besser war, je größer der Umweltfaktor für das Zustandekommen der rechtsbrecherischen Entgleisung sich erwies, und daß umgekehrt die soziale Prognose um so schlechter sich ergab, je anfälliger, abnormer der Fall in seelisch-geistiger Hinsicht lag. Bei der Erbbedingtheit der seelischen Normalabweichungen ergibt sich daraus zwingend der auch durch die Ergebnisse der Stammesuntersuchung nahegelegte Schluß, daß es bei der überwiegenden Mehrzahl der Verbrecher eben an der eigenen Person, am eigenen Ich, an der geistig seelischen Beschaffenheit, kurz an der schlechten Erbanlage liegt, wenn und weil er Rechtsbrecher wurde. Demgegenüber tritt der Einfluß der Umwelt als lediglich kriminoplastischer, fördernder, auslösender Faktor in die zweite Linie.

Dem Verständnis und Weitblick des damaligen bayerischen Justizministers, jetzigen Reichsministers Dr. *Gürtner*, ist es zu verdanken, daß seinerzeit bei der Einführung des Stufenstrafvollzuges in Bayern eine kriminalbiologische Untersuchungsmethodik eingeführt wurde, die unbeirrt von der Zeitströmung der Umweltstheorie, jenes Irrglaubens, der die letzten Ursachen für kriminelles Tun nur in der Außenwelt suchte und letztere verantwortlich machte, den inneren, persönlichkeits-eigenen, erbmäßig verankerten Qualitäten Bedacht schenkte und in ihnen die Hauptursache der gesellschaftsfeindlichen Entwicklung, Tatbereitschaft und Handlung erkannte.

So hat die Kriminalbiologie in den Jahren vor dem Umbruch der Nation zunächst einmal den Boden geschaffen für eine den heutigen Einsichten entsprechende umfassendere Beurteilung verbrecherischen Geschehens in foro, für eine sachgemäßere Behandlung des Rechtsbrechers hierbei sowie im Strafvollzuge und endlich den Boden geschaffen, auf dem jedwede weitere biologische Untersuchung anderer Bevölkerungsgruppen, schließlich der Gesamtbevölkerung wird stehen müssen.

Im einzelnen glaube ich die Rolle und die künftigen Aufgaben der Kriminalbiologie im Rahmen der nationalistischen Gesetzgebung etwa folgendermaßen umreißen zu sollen.

Im Strafvollzuge, aus dessen Bedürfnissen heraus die kriminalbiologischen Untersuchungen ja entstanden sind, hat sich gegenüber der ursprünglichen Hochbewertung des Erziehungs- und Besserungsgedankens eine rückläufige Anschauung entwickelt. Übersteigter Optimismus, Humanitätsduselei, rein oberflächliche Handhabung der Vergünstigungsseite des Stufensystems unter Vernachlässigung der viel wichtigeren psychologischen Momente und inneren Werte desselben hatten in gewissen Strafanstalten (beileibe nicht in allen) ein Zerrbild von Strafverbüßung geschaffen, dem Richter, Justizverwaltung und gesunde Volksmeinung nicht mehr zu folgen vermochten. Man war — menschlich begreiflich — vom Extrem der früheren Nur-Härte, Nur-

Repression ins Extrem der Nur-Milde und des utopischen Besserungs-fanatismus um jeden Preis verfallen.

Nun: die Verfügungen des neuen Staates — Reichsminister Dr. Frank dem letzten Bayerischen Justizminister, ist dies zu danken — haben die nötigen Abstriche gemacht, haben die Erringung stufenweiser Verbesserungen im Haftdasein erschwert, haben sie von der bloßen Voraussetzung rein formal guter Führung unabhängig gemacht und an den Nachweis innerer ernster Umkehr und Hinwendung zu sozialem Denken, Fühlen und Wollen desjenigen Bruchteiles der Anstaltsbelegungen geknüpft, der einer solchen sozialpsychischen Wandlung fähig ist. Stufenstrafvollzug, Gewährung von gradweisen Erleichterungen im Strafhause ist immer das, was man sonst ein: „Do, ut des“-Geschäft nennt. Anfänglich wars der Strafvollzug, der reichlich und ziemlich wahllos seine Gaben spendete und „do“ sagte, damit der Rechtsbrecher zur sozialen Umkehr sich entschlösse; heute muß der Rechtsbrecher es sein, der zuerst *seine* Gabe, nämlich den Nachweis der Besserung durch glaubhafte soziale Einfühlung zu liefern hat, damit er „ut des“ sagen darf.

Das ist das richtige Regime vom kriminalbiologischen Betrachtungsstandpunkt aus. Und ich glaube, daß die Kriminalbiologie mit ihren nüchternen, zum Teil erheblich abkühlenden Ergebnissen, die vor Überschwang in der sozialprognostischen Beurteilung des Großteiles der Rechtsbrecher schon seit Jahren gewarnt hatte, mit dazu beitrug, den heutigen Standpunkt zu zeitigen, der im Freiheitsentzug zunächst das fühlbare Strafübel und nicht ein mit theatralischen, musikalischen und kulinarischen Vergnügen versüßtes Berufsrisiko des Rechtsbrechers erkennt.

Auf der anderen Seite ist es dank einer reinlichen Scheidung der beiden verschiedenen sozialprognostischen Gruppen trotz aller gewollten Erschwerung der Aufstiegsmöglichkeiten nach wie vor erfreuliche Tatsache geblieben, daß den Besserungsfähigen die seelischen Anregungen und Impulse einer menschlich wohlwollenden, teilnehmenden, wenn auch strengen Führung und Behandlung im Strafhause gesichert sind, ja mehr und in nützlicherer Weise zu Gebote stehen, als dies früher bei dem schematischen Austeilen von erzieherisch belanglosen und zahlenmäßig überreichen Vergünstigungen überhaupt der Fall sein konnte.

So kann man als Kriminalbiologe die Zurückführung eines manchenorts entarteten Stufenstrafvollzuges auf seine allein berechnete, nämlich verinnerlichte, psychologische Wirkungsweise und seine Beschränkung auf eine kleine Zahl sorgsam vorgeprüfter und bewährt befundener Anstaltsinsassen nur begrüßen. Der Wert und die Bedeutung der Kriminalbiologie als der Beschafferin der Unterlagen für diese

Differenzierung hat nur gewonnen und ihre Unentbehrlichkeit im Strafhause ist erneut unterstrichen worden.

Das zweite kriminalpolitische Problem — eigentlich steht es ja an erster Stelle, weil zeitlich vor dem Strafvollzuge —, nämlich die kriminalbiologische Täterpersönlichkeitswürdigung in der Gerichtsverhandlung und schon im Untersuchungsverfahren brauche ich nach meinen schon darüber gemachten Ausführungen nur mehr zu streifen. Im Hinblick auf die günstige Einstellung der juristischen Kreise ist zu hoffen, daß die kriminalbiologische Erfahrung und Wertung des Täters mehr und mehr zu einem Instrument in der Hand des erkennenden, urteilfindenden Richters wird.

Es ist dringend zu wünschen, daß die kommende Strafprozeßordnung die Möglichkeit schafft, eine kriminalbiologische Untersuchung und Prognostizierung des Täters als Mittel zur Klärung des Tatbestandes nach der Täterseite hin ins Ermessen des Gerichtes zu stellen.

Hier wird dann eine Erweiterung der Untersuchungen über den Kreis der Strafanstalten hinaus Platz greifen, indem auch die Gerichtsärzte solche werden betätigen müssen in Fällen, die in einer kriminalbiologischen Sammelstelle noch nicht als untersucht registriert sind.

Das dritte kriminalpolitische Problem ist die Vorkehrung derjenigen Maßnahmen, die bei der Strafhausentlassung des Verbrechers mit Strafende oder im Falle der Begnadigung und der vorläufigen Entlassung zu treffen sind.

Nach der *einen* Seite hat der nationalsozialistische Staat hier seine Ziele bereits verwirklicht: im Gesetz gegen die gewohnheitsmäßigen, dauernd gefährlichen Rechtsbrecher nämlich, gegen jene also, denen nach kriminalbiologischer Beurteilung eine schlechte soziale Prognose zukommt. Sie werden der Sicherungsverwahrung, der Kastration oder anderweitiger Unterbringung zugeführt. Über dieses Gesetz wird Herr *Többen* sprechen und ich kann mich auf einige wenige Bemerkungen nur über die Sicherungsverwahrung beschränken.

Die Gründe der schlechten sozialen Prognose liegen im Einzelfalle tiefst in der Persönlichkeit des Verwahrten verankert, in seinen zu meist minderwertigen, krankhaften Anlagen und in seiner vielfach freilich ebenfalls ungünstigen Umwelts- und Lebensgestaltung. Der dauernd kriminell gewordene soziale Versagertyp ist fast stets das Ergebnis unbefriedigender endogener und exogener Bausteine seiner Erscheinungsbildlichkeit.

Demgemäß müssen wir nach meiner mehr als 2¹/₂ Jahrzehnte währenden Erfahrung als Strafanstaltsarzt und Kriminalbiologe vorwiegend 2 Typen von „Unverbesserlichen“ in der Sicherungsverwahrung erwarten und diese Typen als geeigenschaftet zur Ausschaltung aus der Gemeinschaft erklären.

Einmal die ziffernmäßig wenigeren, grundsätzlich *gesellschaftsfeindlichen* Verbrecher vom Typus der sozial Anethischen, der moral insanity. Dann die weit größere Gruppe der Willensschwachen, *Haltlosen*, Vorbedachtlosen, Triebhaften, Verführbaren usw., die den verschiedenen Formen der Psychopathie oder des Schwachsinn angehören und die trotz allen *sozialen Willens* und trotz offener Anerkennung der Gesellschaftsforderungen, der Gesetze, der Moral und Ethik, jeweils im entscheidenden Augenblick doch immer wieder die Anpassungsmöglichkeit dank der abwegigen Art ihrer Motivwahl nicht finden und darum dauernd rückfalldisponiert sind.

Kein Zweifel, daß zu ihrer sicheren Herausstellung die Kriminalbiologie mit und in erster Linie berufen ist!

Nach der *anderen* Seite, jener der Besserungsfähigen, deren Vorhandensein auch der größte Skeptizismus nicht wird leugnen wollen, muß, und das ist ein Postulat gerade an den nationalsozialistischen Staat, an seine Führereinstellung gegenüber dem Volksganzen und dem einzelnen Volksgenossen, eine im Bedarfsfall eingreifende Entlassenenfürsorge erst geschaffen werden.

Der starke zielsichere Staat, der im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gesellschaft, Volk und Rasse unsentimental diejenigen hinwegräumt und aus dem Gemeinschaftsleben ausschaltet, die nach ihrer Artung und ihrem Gebaren für dieses sich immer wieder schädlich erweisen, dieser Staat muß und kann es sich leisten, denen den Weg ins Neuland der Freiheit, beim Wiederaufbau eines ehrlichen Daseins zu erleichtern, die aus unglücklichen Schicksalen und Verstrickungen heraus zu einer Straftat gekommen waren, und sei diese auch eine schwere gewesen, die aber nach ihrer ganzen Persönlichkeit Gewähr bieten, nicht dauernd sozial verloren und für Volk und Rasse unwert zu sein. Sie alle leiden bisher noch unter dem begründet schlechten Rufe ihrer übelgearteten Genossen, sind verfemt wie diese, verfallen der gesellschaftlichen Ächtung und Ablehnung wohin sie auch kommen mögen, finden keine Plattform zum Wiederfußfassen und werden durch die Härte und Mitleidlosigkeit, durch den Unverstand und den Pharisäismus ihrer ethisch oft weit schlechteren „auchsozialen“ Umwelt zur Verzweiflung getrieben. Der Kampf des strafentlassenen sozialempfindenden und geistig-seelisch und erbmäßig gesunden Verbrechers um seine Existenz ist eine Seite unseres Gesellschafts- und Kulturlebens, die man in ihrer Tragik erst voll erkennt, wenn man in der Großstadt jene wieder trifft und verfolgt, die man ehemals in der Strafanstalt zu betreuen gehabt hatte.

Hier mit materiellen Gaben, vor allem aber durch Beratung und seelische Führung Wandel zu schaffen, ist nach meiner Überzeugung ein Gebot nationalsozialistischen Denkens und Fühlens, ist ein Aus-

fluß jener Hinwendung zu jedem, auch dem geringsten Volksgenossen, der seinen Zeitgenossen als Mitmensch und der Zukunft seines Volkes als Träger brauchbaren Erbgutes auch dann noch achtenswert sein muß, wenn er sich auf falschem Wege befunden hat.

Ich bin nicht für Übergangsheime für solche Entlassene, wo ihnen nach Art einer Stellenvermittlung Arbeitsplätze gesucht und meist nicht gefunden werden.

Die Fürsorge ist eine rein persönliche, verschwiegene Angelegenheit vertraulichster Natur, keine Sache, die schematisch im Gemeinschaftsverfahren geregelt werden kann. Sie ist eine Sache von Mann zu Mann, aufgebaut auf gegenseitigem Vertrauen, auf Führung und freiwilliger Gefolgschaft.

Wir haben heute glücklicherweise in den Organisationen der NSDAP, die Stellen, in denen eine solche Fürsorge aufgebaut und betätigt werden kann.

Der deutsche Staatsmann und Sozialpolitiker, der diesen Schritt tut, der der negativen Seite der Ausmerze sozial und rassisch Untauglicher noch die positive Seite der sozialen Wiedereingliederung der hierzu Tauglichen hinzufügt, wird im wahrsten Sinne gerecht und menschenfreundlich und zugleich rational im Sinne des Gedankens der Schicksalsverbundenheit aller, er wird wahrhaft nationalsozialistisch handeln.

Aber auch er wird sich wiederum an die Erkenntnisse und das Urteil des Kriminalbiologen bei der Auswahl seiner Schützlinge halten müssen.

Die Allgemeinheit weiterhin bedarf der Aufklärung über die Verschiedenartigkeit der sozialen Prognose der Verbrecher. Die Allgemeinheit muß aber auch die Gewähr bekommen, daß ihr künftighin nur mehr solche Straffentlassene wieder zugeführt werden, die nach menschlicher Voraussicht nicht abermals eine Gefahr für Ehre, Gut und Leben der Volksgenossen bedeuten. Ist dies der Fall und dies trifft dank dem Gesetz über die Sicherungsverwahrung ja zu, dann kann man denen die Maske der Heuchelei herunterziehen, die sich besser dünken als ihr armseliger entgleister Volksgenosse, besser dünken, bloß weil *sie* nicht vom Strafgesetz ereilt wurden.

Es sind ja nicht allzu viele unter den Rechtsbrechern, denen solche Betreuung und Aufhilfe zuteil werden sollte. Und auch darum wird man es machen können zur sozialen Befriedung, zur Überwindung von Arbeitslosigkeit, Unglück, Verirrung und Elend.

Was die Beziehungen der Kriminalbiologie zum Gesetze zur Verhütung erbkranken Nachwuchses anlangt, so liegen diese klar: soweit Verbrecher unter dieses fallen — es sind sehr viele! — werden sie der Unfruchtbarmachung zugeführt. Daß diese Frage im Einzelfalle durch

die Methoden der Kriminalbiologie aufs beste vorbehandelt werden kann, bedarf nur der Erwähnung.

Die wissenschaftliche Auswertung der kriminalbiologischen Akten für die biologische Bestandsaufnahme der Gesamtbevölkerung durch Ausfüllung der reichseinheitlich vorgeschriebenen erbbiologischen Karteikarten der Staatlichen Gesundheitsämter ist eine weitere Aufgabe, die der *Kriminalbiologie* künftig obliegt. Ich habe die grundlegende Rolle der Kriminalbiologie auf diesem wichtigsten Gebiete der Staatsmedizin hervorgehoben.

Im übrigen kann man mit Genugtuung darauf hinweisen, daß das kriminalbiologische Material schon heute (und später noch mehr) eine Quelle, ein Ausgangspunkt erbbiologisch-psychiatrischer und anthropologischer Sonderuntersuchungen ist, die, insbesondere mittels der Methodik der Zwillingsforschung, eine Bereicherung unseres Wissens und eine Befruchtung einschlägiger Wissenschaftsgebiete versprechen.

Ich darf zusammenfassen:

Die Kriminalbiologie ist auch und gerade im Rahmen des national-sozialistischen Staates, seiner Rechts- und Bevölkerungspolitik, auf einem wichtigen Posten.

Sie ist darum der berechtigten Erwartung, ihre Grundanschauungen unter der Führung eines Staatswesens, das seine Bevölkerungspolitik auf den persönlichen und rassischen Wert, auf die Leistungstüchtigkeit eines jeden Volksgenossen abstellt, in die Praxis der Strafrechtspflege einziehen zu sehen.

Für die künftige Durchführung der drei großen kriminalpolitischen Probleme, Gerichtsverfahren, Strafvollzug, Sicherungsverwahrung bzw. Entlassenenfürsorge, bietet die Kriminalbiologie wertvolle, biologisch allseitig ausgreifende Begründungsunterlagen. Sie zeigt das kriminelle Geschehen als wesensgleich einer jeden anderen menschlichen Handlung, nämlich als den Ausfluß und die Entäußerung einer anlagemäßig und umweltlich bestimmt gearteten Persönlichkeit, die unter bestimmten dauernden oder augenblicklichen äußeren Bedingungen und Motivsetzungen steht.

Die Kriminalbiologie verbreitert die Basis, auf der das richterliche Erkenntnis ruht, indem sie dem Richter die für eine ideal gerecht begründete Urteilsbildung ausschlaggebende soziale Prognose des Rechtsbrechers vermittelt.

Die Kriminalbiologie dient aber über diese engeren, strafrechtlichen Belange und Interessen hinaus auch einer Förderung der wissenschaftlichen Einsichten, insbesondere auf erbbiologischem Gebiete. Die kriminalbiologischen Erhebungen betreffen eine abgrenzbare Gruppe von Volksgenossen, die durch das Merkmal krimineller Betätigung auffallen und dank diesem Umstande unschwer erfaßbar sind.

Aber diese Gruppe enthält nach feststehender Erfahrung eine besonders hohe Anzahl entarteter, erbmäßig minderwertiger Individuen, die außer ihrer Sozialschädlichkeit auch eine Gefahr für die Erhaltung der rassischen Gesundheit des Volkes darstellen.

Die Beziehungen der Kriminalbiologie werden sich daher im nationalsozialistischen Staate mit erhöhter Betonung auch auswirken auf die Durchführung aller Maßnahmen, welche der Staat trifft, um den Lebensraum der Träger gesunden und tüchtigen Erbgutes zu vergrößern und deren Fortpflanzung zu fördern.

Um allen diesen Aufgaben strafrechtspraktischer, rassenhygienischer und wissenschaftlicher Art nachkommen zu können, muß die Kriminalbiologie folgende Forderungen stellen:

1. Die allgemeine und reichseinheitliche Durchführung kriminalbiologischer Untersuchungen, durch Schaffung dezentraler Untersuchungsstellen an den einzelnen deutschen Strafanstalten und die Schaffung regionärer Sammelstellen für die Durchschriften der einzelnen Befundberichte, etwa in Anlehnung an die Generalstaatsanwaltschaften der Oberlandesgerichte, ist vorzusehen.

2. Es ist durch entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Strafprozeßordnung die Möglichkeit zu schaffen, daß die Gerichte von den ärztlichen Leitern der Sammelstellen kriminalbiologische Gutachten bei Rückfälligwerden des Untersuchten anfordern können, Gutachten, die unter Zugrundelegung der vorhandenen kriminalbiologischen Akten zuzüglich der Einsichtnahme in Gerichts- und Strafanstaltsakten eine Würdigung der Täterpersönlichkeit mit abschließender sozialer Prognosestellung geben.

3. Solche Gutachten sind auf Anfordern auch den Gerichtsärzten zu erstatten, ferner in Fällen von Unfruchtbarmachung den Erbgesundheitsgerichten, in Fällen der Entmannung oder Sicherungsverwahrung den erkennenden Gerichten, endlich den Verwaltungs- und Polizeistellen in Fällen der Niederlassung eines früheren Kriminellen, bei Fragen der Vertrauenswürdigkeit für die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes usw.

4. Als Gegenstück zu den Maßnahmen der Sicherung gegenüber den dauernd gemeingefährlichen Verbrechern muß für die kleinere Gruppe der Besserungsfähigen eine notfalls platzgreifende Entlassenenfürsorge in Anlehnung an die sozialen Hilfsinstitutionen des Staates und der NSDAP. ins Leben gerufen werden.

M. D. u. H.! Die Kriminalbiologie hat also auch bei ihrer heutigen Stellung im nationalsozialistischen Staate Wünsche anzumelden. Die Erfüllung derselben erfordert keineswegs unmäßige, vielmehr nur recht begrenzte Mittel. Die Interessen der Rechtssprechung wie der biologischen Bevölkerungspolitik sprechen für die Erfüllung dieser Wünsche.

Wechselrede zum Rejerat Viernstein: Herr *Pietrusky*-Bonn weist auf den stumpfen, schwachsinnigen Rechtsbrecher hin, der zum ersten Male mit dem Gesetz in Konflikt gekommen ist. Oft haben diese Menschen eine besondere Furcht vor dem Gefängnis, die ihnen aber, wenn sie es einmal kennen gelernt haben, genommen ist. Damit fehlt ein hemmendes Moment für spätere Straftaten. Es dürfte sich in manchen dieser Fälle empfehlen, solche Menschen in der ersten Zeit im Gefängnis besonders streng (unter Umständen Dunkelarrest usw.) zu behandeln und sie — je nach dem Delikt — nach kurzer Zeit mit Bewährungsfrist zu entlassen. Eine solche Behandlung würde nachwirken.

Herr Ministerialdirektor Dr. *Dürr*-München, führte aus, es sei nach den bisherigen Beratungen der Strafrechtskommission zu erwarten, daß künftig jede Freiheitsstrafe zu Beginn unter Verschärfung vollzogen werde. Daneben werde voraussichtlich der Strafrichter noch die Möglichkeit erhalten, besondere Verschärfungen des Strafvollzuges anzuordnen.

(Aus dem Institut für Gerichtliche und Soziale Medizin der Universität Bonn.
Direktor: Prof. Dr. *Pietrusky*.)

Vorschläge für die Verbesserung der Aufklärung gewaltsamer Todesfälle.

Von

Prof. Dr. F. *Pietrusky*.

In einem Artikel „Revolution im Strafrecht“ schreibt der Reichsleiter und Reichsminister Dr. *Frank*: „*Der nationalsozialistische Staat kennt für seine Strafrechtspolitik nur einen Gesichtspunkt: Rücksichtsloser Krieg gegenüber dem Verbrecher und Übeltäter zum Schutz und Vorteil des anständigen, der Volksgemeinschaft ehrlich und treu dienenden Volksgenossen.*“

Bei diesem Kampfe gegen den Verbrecher wird man die Mithilfe des naturwissenschaftlich-kriminalistischen Sachverständigen, des *Gerichtsmediziners*, nicht entbehren können. Niemand wird behaupten wollen, daß die hier vorhandenen Möglichkeiten der Verbrechensaufklärung erschöpft oder auch nur überall so ausgenutzt sind, wie es durch eine gute Organisation möglich wäre.

Bekanntlich verschwinden jährlich in Deutschland mehrere tausend Personen. Der größte Teil von ihnen findet sich nach kürzerer oder längerer Zeit wieder ein, ein Teil bleibt unauffindbar, ein anderer wird tot geborgen. Denken Sie an die Massenmorde eines *Hamann* oder *Denke*, die jahrelang unentdeckt blieben und deren Bekanntwerden bei *Denke* jedenfalls, dem Zufall zu danken war. Wieviele Menschen werden nicht jährlich in den großen Flüssen angetrieben, bei denen von